



Bonn, März 2009

## Jagd und Tierschutz

### Positionspapier des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

#### Grundsätze

- Freilebende Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen. Sie sollten daher vom Menschen um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden.
- Auch wenn eine unmittelbare Verantwortung des Menschen nicht vorhanden ist, da sich freilebende Tiere nicht in seiner Obhut befinden, so übernimmt der Mensch dennoch eine Verantwortung, die über die bloße Existenzsicherung der Populationen hinausgeht.
- Sämtliche Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen oder im Rahmen des Jagdschutzes rechtlich getötet werden dürfen, sind schmerz- und leidensfähige Wirbeltiere. Die Jagdmethoden müssen daher so ausgelegt sein, dass nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen für das Tier entstehen. Diese Sorgfaltspflicht besteht ohne Wertigkeit gegenüber jedem Wirbeltier.
- Die Tötung von freilebenden Tieren bedarf eines vernünftigen Grundes. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er einsichtig und nachvollziehbar erscheint und im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Im Einzelfall sind passive tiergerechte Alternativen, die ein Töten der Tiere überflüssig machen, verantwortungsvoll auszuschöpfen.
- Es dürfte allgemeiner Konsens sein, dass die Tötung freilebender Tiere im Rahmen der Jagd sicher dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um kranke oder verletzte Tiere handelt, die nicht zu retten sind, um diese von ihren Leiden zu erlösen. In gleicher Weise kann das Töten von freilebenden Tieren gerechtfertigt sein, wenn es für den unmittelbaren Schutz des Menschen unvermeidbar ist. In Einzelfällen wird eine Tötung von der Öffentlichkeit auch dann akzeptiert, wenn übergeordnete ökologische Belange des Arten- und Naturschutzes, zum Schutz von ganzen Populationen oder Ökosystemen ein Töten unvermeidlich machen. Jedoch ist der Anspruch der Jagd, ein notwendiges Regulativ zu sein, ähnlich den ausgerotteten Großsäugern Bär und Wolf, aus populationsökologischer Sicht nicht erkennbar. Allenfalls kann der Jäger Bestände vorübergehend dezimieren.
- Eine Notwendigkeit der Jagd auf freilebende Tieren aus Gründen der Ernährungssicherung (in Mitteleuropa) ist aus Sicht des Tierschutzes nicht gegeben, da man auf die Ressource „Wild“ nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten in lebensnotwendiger Weise angewiesen ist; gleichwohl wird dies von der Gesellschaft akzeptiert.

- Der Hinweis, dass die Jagd ein historisch gewachsenes Nutzungsrecht des eigenen Grund und Bodens ist, ist aus der Sicht des Tierschutzes als Begründung nicht ausreichend, Tiere zu töten. Insbesondere dann nicht, wenn das Nutzungsrecht sich in der Verpachtung des Reviers im Interesse einer sportlich, freizeitorientierten Jagdausübung erschöpft. Dabei ist die Frage, ob die Jagdausübung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit durchgeführt wird, nur von untergeordneter Bedeutung. Schließlich ist eine Tötung aus Sicht des Tierschutzes nicht gerechtfertigt, wenn bestimmte Tierarten lediglich in eine vermeintliche Nahrungskonkurrenz mit dem Jagenden treten.

## Konsequenzen

Die Jagd muss primär eine dienende Funktion haben, mit dem Ziel einen Beitrag zu einem den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Vorkommen möglichst vieler standortheimischer Pflanzen- und Tierarten zu leisten. Die Regelungen zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden der bejagten Tiere sind zu verbessern und die Störungen der frei lebenden Tierwelt weiter zu vermindern.

Aus dem Blickwinkel des Tierschutzes ergeben sich insbesondere folgende Forderungen:

### I. Kürzung der Liste der jagdbaren Tierarten

Mehr als fünf Millionen Wildtiere werden pro Jahr durch die Jagd getötet. Derzeit unterliegen im Bundesjagdgesetz mehr als 90 Tierarten dem Jagdrecht. Dabei sind auch Tierarten aufgeführt,

- die bereits ausgestorben oder stark gefährdet sind
- bei denen eine große Verwechslungsgefahr mit gefährdeten Arten besteht (z.B. Wildgänse)
- für deren Bejagung weder eine ökologische Notwendigkeit besteht, noch eine sinnvolle Nutzung in Frage kommt (u.a. Rabenvögel, Möwen, Marderartige, Füchse, Waschbären)
- die nicht tierschutzgerecht bejagt werden können
- wo das Schutzziel mit den Methoden der Jagd nicht erreicht werden kann (u.a. Bisam, Mink, Marderhund)
- für die Deutschland eine internationale Verantwortung trägt oder die ein großräumiges Management erfordern (Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland haben oder ziehende Tierarten).

Demnach dürften im Bundesjagdgesetz nur folgende Arten verbleiben:

Rothirsch	<i>Cervus elaphus</i>
Damhirsch	<i>Dama dama</i>
Sikahirsch	<i>Cervus nippon</i>
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>
Gemse	<i>Rupicapra rupicapra</i>
Mufflon	<i>Ovis ammon musimon</i>
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>

- Alle anderen Arten, die zurzeit dem Jagdrecht unterliegen, sind in das Naturschutzrecht zu überführen. Dies gilt insbesondere für alle (Zug-)Vogelarten, Greifvögel, Seehunde, Beutegreifer sowie gefährdete Arten, die in den Roten Listen der Bundesländer geführt werden.
- Neozoen (wie Marderhund und Waschbär) können nur dann bejagt werden, wenn,
  1. ein ökologischer Schaden nachweisbar ist (beispielsweise heimische Tierarten im Bestand erheblich gefährdet sind)
  2. die Jagd zu einem dauerhaften Erfolg führt und somit auch zeitlich befristet ist
  3. die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt

## II. Verkürzung der Jagdzeiten

Nach der Bundesjagdzeitenverordnung und den Jagdzeitverordnungen der Länder ist die Jagd fast das ganze Jahr hindurch möglich. Selbst in den wenigen Wochen, in denen keine Jagdzeit besteht, ist es dem Jagdausübungsberechtigten möglich, im Rahmen des so genannten Jagdschutzes Jagd auf „Raubzeug“ zu machen („Raubzeug“ sind Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und von denen eine Gefahr für jagdbare Arten angenommen wird). Durch die extrem langen Jagdzeiten im Jahr werden die Tiere permanent beunruhigt und sind sehr scheu geworden. Insbesondere beim Schalenwild ist eine natürliche Tagesaktivität der Tiere kaum noch zu beobachten. Dadurch wird auch die Möglichkeit der Bevölkerung eingeschränkt, Wildtiere in freier Natur zu erleben. Der so genannte „Nationalparkeffekt“ in Gebieten, wo den Tieren nicht permanent nachgestellt wird, belegt eindeutig den Störeffekt der Jagd.

Letztlich ist es der Wunsch der Jagdausübungsberechtigten nach Entfaltung der persönlichen Freiheit, der zu einer fast zwölfmonatigen Jagdsaison in deutschen Revieren geführt hat. Ein solches Verhalten ist nicht mehr zeitgemäß und stößt in weiten Teilen der Bevölkerung auf keinerlei Verständnis.

Um bei der notwendigen Reduktion der Schalenwildichten die Tiere nicht mehr als unbedingt nötig zu beunruhigen, sollte die Jagd zeitlich konzentriert und den Gegebenheiten angepasst möglichst effektiv durchgeführt werden. Die Jagdzeit sollte auf wenige Wochen im Herbst und Frühwinter begrenzt sein, beispielsweise vom 1. Oktober bis 15. Dezember eines Jahres.

### **III. Verbot tierschutzwidriger JagDMETHODEN**

#### **Fallenjagd**

Nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten sowie Selbstschussgeräte zu verwenden. Doch die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung kann mit keiner Falle, auch nicht mit den angeblich sicheren Abzugseisen, die bei Aufnahme des mit dem Abzug verbundenen Köders zuschlagen, garantiert werden. Tiere, die zu groß für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit vorn erfasst, langsam erwürgt und erstickt. Tiere, die zu klein für die betreffende Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und schwer verletzt. Auch in welchen Zeitabständen die Fallen zu kontrollieren sind, ist nur in wenigen Landesjagdgesetzen festgelegt und liegt in der Regel somit im Ermessen des jeweiligen Jägers. Es bleibt somit dem Zufall überlassen, ob ein Tier, das durch den Schlag einer Falle gefangen, aber nicht sofort getötet wurde, noch lebend gefunden wird, oder aber nach unsäglichen Schmerzen und Qualen verendet.

Aus Sicht des Tierschutzes ist ein Verbot des Fallenfanges überfällig, zumal die Verwendung von Fanggeräten auch internationalen Abkommen entgegensteht (Berner Konvention).

#### **Verbot des Schrotschusses**

Der Schrotschuss ist aus Sicht des Tierschutzes problematisch, insbesondere bei zu weiten Schüssen und wegen der Verletzung der Tiere durch Randschrote. Schätzungsweise werden bei der Jagd auf Wasservögel bis zu 30 Prozent der Tiere durch den Schrotschuss nicht unmittelbar tödlich getroffen. Aus diesem Grund sind Bestrebungen, den Schrotschuss auf Rehwild zuzulassen, abzulehnen.

Die Verwendung von bleihaltiger Schrotschussmunition verbietet sich allein schon aus der Tatsache heraus, dass es sich bei Blei um ein hochtoxisches Schwermetall handelt, das nicht ohne Not in der Umwelt verstreut werden sollte. Gründelnde Wasservögel oder Greifvögel, die Bleischrot mit der Nahrung beziehungsweise Beutetieren aufnehmen, oder Tiere, die durch Fehlschüsse oder Randschrote Blei im Körper tragen, leiden unter der schleichenden Vergiftung durch das Schwermetall. Zudem ist Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen verpflichtet, in Feuchtgebieten auf Bleischrot zu verzichten.

Aus Sicht des Tierschutzes ist deshalb ein generelles Verbot des Schrotschusses, insbesondere die Verwendung bleihaltiger Munition, zu fordern.

#### **Wildfolge**

Nach den Regelungen des Bundesjagdgesetz darf angeschossenes oder schwer krankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur dann verfolgt werden, wenn mit dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirkes eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Um das Leiden angeschossener oder schwer kranker Tiere zu vermindern, ist die Verfolgung verletzter Tiere im Rahmen einer „Wildfolge“ zwingend vorzuschreiben.

### **Abschuss von Katzen und Hunden**

Der Abschuss freilaufender Hunde und Katzen wird mit der angeblichen Gefährdung des „Wildes“ gerechtfertigt. Die Landesjagdgesetze räumen den Jägern das Recht ein, Katzen abzuschießen, sobald sie in einer bestimmten Entfernung außerhalb geschlossener Ortschaften angetroffen werden. Hunde kann dieses Schicksal treffen, sobald sie sich außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs ihres Besitzers befinden. Die Nachweispflicht, dass das – inzwischen erschossene – Tier nicht gewildert und auch keine Anzeichen für dieses Verhalten gezeigt hat, obliegt seinem menschlichen Begleiter und nicht dem Jäger.

Jährlich werden auf diese Weise mehr als Hunderttausend Katzen und mehrere Tausend Hunde, von denen sich viele auf dem Spaziergang nur wenige Augenblicke ein kurzes Stück von ihrem Herrchen entfernt hatten, „zum Schutz des Wildbestandes“ angeschossen oder getötet.

Der Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes ist zu untersagen.

### **Jagdhundausbildung**

Zu den Aufgaben des Jagdhundes gehört es, Wild aufzustöbern, zu stellen und vor allem vom Jäger angeschossene Tiere aufzufinden, damit diese von ihren Leiden erlöst werden. In der Bundesrepublik bilden immer noch viele Jäger ihre Hunde nach den Bestimmungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) aus, der für sich gewisse Privilegien in Anspruch nimmt. Er schreibt unter anderem die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Enten, meist speziell für diesen Zweck gezüchteten Hochflugbrutenten, vor, obwohl diese Methode nicht im Bundesjagdgesetz verankert ist. Der Ente, die im Schilf eines Gewässers ausgesetzt und vom Hund aufgestöbert werden soll, werden zuvor die Schwungfedern der Flügel gestutzt, verklebt oder mit einer Papiermanschette versehen. Das so manipulierte Tier kann sein natürliches Fluchtverhalten nicht einsetzen. Es versucht, durch wildes Flügelschlagen, schnelles Schwimmen oder Tauchen dem Hund, der die Ente aufs offene Wasser vor die Flinte des Jägers treiben soll, zu entkommen. Die Enten haben keine Chance und erleiden bei ihren sinnlosen Fluchtversuchen großen Stress und Todesängste.

Jährlich werden ca. 5.000 Jagdhunde an lebenden Enten geprüft. Da pro Hund erfahrungsgemäß ca. 20 Übungsenten verwendet werden, bis er die Prüfung bestehen kann, werden allein für das Einarbeiten der Hunde, also für die Prüfungsvorbereitung, jährlich circa 100.000 Übungsenten „verbraucht“.

Bei der Ausbildung zur „Baujagd“ werden Teckel und Terrier in künstlichen Gangsystemen, so genannten „Schliefanlagen“, auf Füchse oder Dachse gehetzt. Auch wenn die Tiere in diesen Anlagen, was durchaus nicht immer üblich ist, durch Drahtgitter voneinander getrennt sind und es nicht mehr zu direktem Kontakt

kommen kann, sind die eingesetzten Füchse oder Dachse großem Stress ausgesetzt, geraten in Panik und erleiden psychische und physische Verletzungen.

Es ist unbestritten, dass ein schlecht ausgebildeter Jagdhund die Qual des Jagdopfers erhöht. Doch es gibt keinen Grund, tierquälere Methoden bei der Ausbildung der Jagdhunde einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier gebietet es, alternative Ausbildungsmethoden anzuwenden und die Ausbildung an lebenden Tieren zu untersagen.

### **Beizjagd**

Zu den alten Jagdtraditionen gehört auch die „Beizjagd“, also die Jagd mit Greifvögeln. Doch nur langes Hungern bringt die Tiere dazu, Fleischbrocken aus der Hand des Falkners zu akzeptieren. Während der Jagdsaison sind die Vögel üblicherweise am Block mit einer Langfessel von einem bis eineinhalb Meter Länge angebunden. Diese Haltung verursacht Fußkrankungen und Geschwülste. Auch ein elastisches Zwischenstück an der Langfessel kann den enormen Druck nicht auffangen, der beim abrupt unterbrochenen Abflug des Vogels entsteht.

Wissenschaftlich belegt ist, dass entkommene Greifvögel, insbesondere die häufig gehaltenen Falkenhybride, den Bestand wild lebender heimischer Greifvogelarten, wie Wander- oder Sakerfalken massiv gefährden.

Die Jagd mit Beizvögeln und deren Dressur und Gefangenschaftshaltung, die hierfür notwendig sind, haben in einer zunehmend tierschützerisch und ökologisch denkenden und handelnden Gesellschaft keine Berechtigung mehr und ist zu untersagen.

### **Winterfütterung**

Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist ein Teil der Hegepflicht und des Jagdschutzes. Jeder Lebensraum bietet nur einer begrenzten Anzahl von Tieren Überlebenschancen. Durch die praktizierte einseitige und teils massive Fütterung wird das ökologische Gleichgewicht bewusst zugunsten der jagdbaren Tierarten verschoben. Die natürliche Selektion wird durch die Futtergaben, mit denen zuweilen auch noch Arzneistoffe verabreicht werden, unterbunden. Dies beeinflusst nicht nur die Anzahl der überlebenden Tiere, sondern auch deren Konstitution. Künstlich auf hohem Niveau gehaltene Wildbestände sind schließlich ohne regelmäßige Zufütterung nicht überlebensfähig und schädigen den Wald. Die obligatorische Winterfütterung beeinträchtigt also das ökologische Gleichgewicht massiv oder zerstört es sogar.

Akzeptabel ist eine Fütterung des Wildes allenfalls bei lang anhaltender „sibirischer Kälte“, wenn der Bestand der Population gefährdet ist.

### **Zucht und Aussetzen von Tieren**

Abertausende von Zuchtfasanen, Enten und andere Tierarten werden alljährlich von deutschen Jägern mit dem Argument, dies diene der „Bestandsauffrischung“, in der freien Natur ausgesetzt. Für die Fasanenjagd zum Beispiel werden Zuchtfasane in Bodenmassentierhaltung aufgezogen und anschließend werden die Tiere in freier Wildbahn ausgesetzt, wo die halbzahmen Tiere von den Jägern leicht geschossen werden können. Die Tiere haben während der Aufzucht keine Möglichkeit, die zum Überleben notwendigen Verhaltensweisen, etwa Fluchtverhalten oder das Verhalten bei schlechter Witterung, zu lernen. Durch tierquälerische Manipulationen am Schnabel oder durch Sichtblenden soll darüber hinaus verhindert werden, dass sie sich während der Aufzucht gegenseitig verletzen oder sogar umbringen. Diese Tiere haben in freier Wildbahn keine Überlebenschance. Daran ändert auch die Bestimmung des Jagdgesetzes nichts, die es verbietet, eingefangenes oder aufgezogenes „Wild“ später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses „Wild“ auszusetzen. Erfahrungsgemäß wird auch bei Einhaltung dieser Frist mehr als die Hälfte der ausgesetzten Tiere schon bei der ersten Jagd wieder abgeschossen.

Gerechtfertigt ist das Aussetzen von Tieren mit dem Ziel der Wiederansiedlung ausgestorbener oder der Stützung gefährdeter Arten unter Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben und begleitender Maßnahmen zur Biotopverbesserung. Die Jagd auf ausgesetzte Tiere ist zu untersagen.

### **Jagd in Schutzgebieten**

Selbst in den wenigen streng geschützten Schutzgebieten, die einer der letzten halbwegs natürlichen Rückzugsgebiete für die in unserer Kulturlandschaft stark bedrängten wildlebenden Tierarten darstellen, wird immer noch gejagt. Dabei sollte die Natur wenigstens hier eine Chance zur Selbstregulation erhalten. Eingriffe dürften nur dann erfolgen, wenn sie nach objektiver wissenschaftlicher Begutachtung im Interesse von Tieren und Natur notwendig wären.

Aus Sicht des Tier- und Naturschutzes ist deshalb zu fordern: Keine Jagd in Kernzonen von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten. In Nationalparks, Naturschutzgebieten und Schutzgebieten nach Ramsar-Konvention sowie nach dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen im Rahmen der Bonner Konvention darf die Jagd nur dann stattfinden, wenn sie dem Schutzzweck dient.

## **IV. Weitere Forderungen aus der Sicht des Tierschutzes**

- Der unbestimmte Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ist durch konkrete Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten zu ersetzen. Dem häufig dem Tierschutz zuwiderlaufenden „sportlichen“ Charakter der Jagd (Tier bekommt Fluchtmöglichkeit, Schießen mit einer unterdimensionierten Waffe, etc.) könnte damit begegnet werden.

- Im Bundesjagdgesetz sollte ein regelmäßiger Nachweis einer ausreichenden Schießleistung an künstlichen Attrappen verbindlich vorgeschrieben werden. Dieser Nachweis muss an die Verlängerung des Jagdscheines geknüpft werden.
- Laut Bundesjagdgesetz hat ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte das Recht, sich krankes Wild anzueignen. Das bedeutet: Jeder, der ein verletztes, krankes oder „krankgeschossenes“ Tier, das dem Jagdrecht unterliegt, aufnimmt, beispielsweise um es dem Tierarzt zuzuführen, macht sich der „Wilderei“ verdächtig. Versagt er dem Tier aber seine Hilfe, verstößt er gegen das Gebot der Humanität und die Pflichten des praktischen Tierschutzes. Eine entsprechende rechtliche Änderung des Bundesjagdgesetzes ist dringend erforderlich.

## Fazit

Das Jagdwesen in Deutschland wird wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes nicht gerecht. Die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem gewandelten Verhältnis des Menschen zum Mitgeschöpf Tier anzupassen. Zur Umsetzung der notwendigen Veränderungen des Jagdwesens und des Jagdrechts in Deutschland, ist das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz grundlegend zu reformieren.